

Az.: 2 B 282/19
8 L 322/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Herr

wegen

Konkurrentenstreit um die Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des
Landgerichts beim Landgericht Leipzig
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 16. Dezember 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. September 2019 - 8 L 322/19 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 2 I. Der Antragsgegner schrieb im Sächsischen Justizministerialblatt vom 30. Juni 2018 die Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landgerichts (R 3) beim Landgericht Leipzig aus. Neben dem 19.. geborenen Antragsteller, der mit Wirkung vom 1. August 2005 zum Vorsitzender Richter am Finanzgericht beim Sächsischen Finanzgericht (R 3) ernannt wurde, bewarb sich u. a. der 19.. geborene Beigeladene, der mit Wirkung vom 1. Februar 1999 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) beim Landgericht Leipzig ernannt wurde.
- 3 Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 schlug der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden den Beigeladenen für die ausgeschriebene Stelle vor. Der Antragsgegner entschied sich im Auswahlvermerk vom 28. Januar 2019 ebenfalls für den Beigeladenen. Es werde das in der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsämtler vom 7. Dezember 2017 (im Folgenden: VwV Beurteilung) niedergelegte Anforderungsprofil „Leiter einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts“ zugrunde gelegt. Diesem entspreche hinsichtlich des Anforderungsmerkmals „herausgehobene Führungsposition bei einer obersten Landes-

oder Bundesbehörde“ zwar keiner der Bewerber. Gleichwohl sei in die Leistungsauswahl einzutreten, weil auch bei Neuausschreibung kein anderes Bewerberfeld zu erwarten sei. Bei der Leistungsauswahl sei dem Beigeladenen der Vorzug zu geben. Im Gesamtleistungsbild bestehe eine Gleichrangigkeit mit dem Antragsteller, weil der Beigeladene das höhere Prädikat (sehr gut) im niedrigeren Statusamt R 2 erreicht habe, während der Antragsteller - bei Fortschreibung seiner letzten Regelbeurteilung mit dem Prädikat sehr gut im Statusamt R 2 - im aktuell innegehabten höheren Statusamt R 3 das niedrigere Gesamtprädikat (übertrifft die Anforderungen erheblich) erziele. Der Beigeladene gehe dem Antragsteller allerdings vor, weil er über umfassendere Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters verfüge. Der Präsidialrat billigte in seiner Sitzung vom 1. März 2019 die Auswahlentscheidung. Mit Schreiben vom 7. März 2019 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller die Auswahlentscheidung mit.

- 4 Der gegen die Besetzung der Stelle mit dem Beigeladenen gerichtete Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz blieb vor dem Verwaltungsgericht Leipzig ohne Erfolg. Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers sei weder durch die Einbeziehung des Beigeladenen in die Auswahlentscheidung noch durch die getroffene Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen verletzt. Der Beigeladene erfülle sämtliche konstitutiven Merkmale des Anforderungsprofils. Ob dies auch für den Antragsteller gelte, könne dahinstehen, weil er in die eigentliche Auswahlentscheidung einbezogen worden sei. Der hierbei vorgenommene Leistungsvergleich sei nicht zu beanstanden. Es bestünden keine rechtlichen Bedenken gegen die herangezogenen Beurteilungen (die jeweils letzten Regelbeurteilungen und die eingeholten Anlassbeurteilungen). Insbesondere entspreche die Anlassbeurteilung des Antragstellers vom 4. Oktober 2018 in Gestalt des Prüfvermerks vom 26. Oktober 2018 den rechtlichen Vorgaben, auch soweit sie von einer früher erstellten Anlassbeurteilung vom 19. Dezember 2017 inhaltlich abweiche. Die Annahme eines im Wesentlichen gleichen Gesamtleistungsbildes erscheine nachvollziehbar. Der Anlassbeurteilung vom 4. Oktober 2018 lasse sich keine Leistungssteigerung entnehmen, die die Fortschreibung des in der Regelbeurteilung vom 5. Februar 2002 im Statusamt R 2 erzielten Gesamturteils „sehr gut“ nunmehr auch angesichts des im Statusamt R 3 geltenden strengeren Maßstabs rechtfertigen würde. Der Antragsgegner habe sich aufgrund des als ausschlaggebend gewichteten Anforderungsmerkmals der

umfassenden Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters für den Beigeladenen entscheiden können.

- 5 Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, die entscheidende Kammer des Verwaltungsgerichts sei nicht zuständig gewesen, weil für die Übertragung von der vormals zuständigen Kammer infolge Abänderung des Geschäftsverteilungsplans mit Wirkung zum 5. Juli 2019 kein hinreichender Grund vorgelegen habe, wodurch das Gebot des gesetzlichen Richters verletzt worden sei. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die herangezogenen Beurteilungen, vornehmlich die Anlassbeurteilung vom 4. Oktober 2018 in Gestalt des Prüfvermerks vom 26. Oktober 2018, keinen durchgreifenden Bedenken unterlägen. Die Anlassbeurteilung stelle zu Unrecht die Merkmale „Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- und Behördenleiters“ und „Erfahrung in der Personalführung“ in Abrede. Tatsächlich erfülle der Antragsteller aufgrund seiner langjährigen Verwaltungstätigkeit bei dem Landgericht Leipzig sowie Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungen diese Merkmale, wie sich aus früheren Beurteilungen, insbesondere aus der Anlassbeurteilung vom 19. Dezember 2017, ergebe. Auch sei die Verwaltungstätigkeit des Antragstellers beim Landgericht Dresden in einer herausgehobenen Stellung innerhalb des Organisationsgefüges erfolgt. Die Erstellerin der Anlassbeurteilung vom 4. Oktober 2018 sei voreingenommen gewesen, wie sich aus dem Entwurf der Anlassbeurteilung ergebe. Die hierzu erhobenen Einwendungen des Antragstellers hätten in die Endfassung nur teilweise Eingang gefunden, die weiterhin unzutreffende Behauptungen enthalte. Zudem sei die Erstellerin als (damalige) Vizepräsidentin des Finanzgerichts nicht zuständig gewesen, weil der (damalige) Präsident zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ruhestand gewesen sei. Gleichwohl bestätige die Anlassbeurteilung im Ergebnis die Eignung des Antragstellers für die Stelle des Vizepräsidenten des Landgerichts; diese Wertung werde auch durch den Prüfvermerk nicht verändert. Auch die Regelbeurteilung des Beigeladenen begegne rechtlichen Bedenken, weil sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt worden sei. Die Bezeichnungen „persönlicher Referent“ und „Präsidialrichter“ seien nicht aussagekräftig für die Merkmale des Anforderungsprofils; es werde zudem unzulässig auf eine Tätigkeit des Beigeladenen im Jahr 2007 Bezug genommen. Die Auswahlentscheidung leide zudem an dem Mangel, dass sie sich auf „umfassendere Kenntnisse“ des Beigeladenen stütze, was allein sprachlich nicht möglich sei. Auch

habe der Dienstherr nicht auf ein einzelnes prägendes Merkmal seiner Wahl abstellen dürfen, das keine objektivierbare und nachvollziehbare Entscheidung ermögliche. So habe der Dienstherr im Parallelverfahren betreffend die Vizepräsidentenstelle des Finanzgerichts, für die dasselbe Anforderungsprofil gelte, stattdessen auf das Merkmal „Erfahrung in der Personalführung“ abgestellt.

6 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Der Beigeladene hat sich nicht geäußert.

7 II. Die mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

8 1) Eine Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen der gerügten Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer kommt nicht in Betracht. Denn die Voraussetzungen der Bestimmung, die sinngemäß auch im Beschwerdeverfahren nach § 123 VwGO anwendbar ist, von der gleichwohl sparsam Gebrauch gemacht werden sollte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl., § 130 Rn. 3), liegen nicht vor. Zum einen ist schon nicht ersichtlich, dass durch die gerügte fehlerhafte Besetzung eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig wäre, zum anderen hat der Antragsteller die Zurückverweisung selbst nicht beantragt.

9 Für den Senat ist im Übrigen nicht erkennbar, dass die infolge der beschlossenen Änderung der Geschäftsverteilung vorgenommene generelle Umverteilung von Rechtssachen aus den Sachgebieten 1300 und 1400 von der 3. in die 8. Kammer mit Wirkung zum 5. Juli 2019 rechtlichen Bedenken begegnet. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbietet nicht, bereits anhängige Sachen einem anderen Spruchkörper zuzuweisen, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Spruchkörpers oder infolge Wechsels eines Richters nötig wird. Zu den grundsätzlich zulässigen Maßnahmen i. S. d. § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG zählt auch die Umverteilung bereits anhängiger Rechtssachen, wenn die Neuregelung generell gilt und nicht aus sachwidrigem Grund geschieht (BVerfG, Kammerbeschl. v. 18. März 2009 - 2 BvR 229/09 -, juris m. w. N.). Die Abgabe von Sachgebieten erfolgte vorliegend wegen

bestehender Überlastung der 3. Kammer und der Einrichtung eines neuen Spruchkörpers und damit aus einem sachlichen Grund. Von diesem Zuständigkeitswechsel wurde das vorliegende Verfahren im Rahmen der nach abstrakten Merkmalen vorgenommenen Einbeziehung anhängiger Verfahren mit erfasst.

- 10 2) Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Hier fehlt es an einem Anordnungsanspruch; die angegriffene Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen ist rechtlich nicht zu beanstanden.
- 11 a) Die Vergabe eines öffentlichen Amts/richterlichen Beförderungsamts steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die Auswahl zwischen mehreren Beförderungsbewerbern gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu treffen hat. Die Ermittlung des gemessen an diesen Kriterien am besten geeigneten Bewerbers hat stets in Bezug auf das konkret angestrebte Amt zu erfolgen. Maßgeblich ist insoweit der Aufgabenbereich des Amtes, auf den bezogen die einzelnen Bewerber untereinander zu vergleichen sind und anhand dessen die Auswahlentscheidung vorzunehmen ist (vgl. BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des 2. Senats v. 7. März 2013 - 2 BvR 2582/12 -, juris Rn. 16). Dabei kann der Dienstherr die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in Bezug auf den Aufgabenbereich eines konkreten Amtes durch die Festlegung eines Anforderungsprofils bereits im Vorfeld der Auswahlentscheidung konkretisieren (vgl. BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des 2. Senats v. 4. Oktober 2012 - 2 BVR 1120/12 -, juris Rn. 11; ebenso Senatsbeschl. v. 27. März 2014 - 2 B 519/13 -, juris Rn. 15 und zuletzt v. 12. April 2018 - 2 B 7/18 - n. v.) und so den Kreis der Bewerber im Rahmen der ihm zustehenden Personal- und Organisationshoheit aufgrund sachlicher Erwägungen einschränken und damit die Auswahlentscheidung durch das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle vorprägen (vgl. BVerfG, Beschl. v.

11. November 1999, ZBR 2000, 377; BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2004, BVerwGE 122, 147; Senatsbeschl. v. 28. Dezember 2010 - 2 B 53/10 -, juris Rn. 7). Das Auswahlverfahren läuft deshalb regelmäßig in zwei Stufen ab. Auf einer ersten Stufe wird anhand eines Anforderungsprofils eine Vorauswahl unter den Bewerbern vorgenommen, während auf der zweiten Stufe die eigentliche Auswahlentscheidung zwischen den verbliebenen Bewerbern erfolgt.

- 12 Der Senat hat keine Zweifel, dass sowohl der Beigeladene wie der Antragsteller das Anforderungsprofil insgesamt erfüllen, soweit ihm konstitutive Bedeutung zukommt. Dies gilt insbesondere für das Merkmal der erfolgreichen Verwaltungstätigkeit „in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und ab R 3 in herausgehobener Führungsposition“. Denn insoweit stellt lediglich das Kriterium der erfolgreichen Verwaltungstätigkeit - das beide unstreitig erfüllen - ein konstitutives Merkmal dar. Soweit darüber hinaus gefordert wird, dass die erfolgreiche Verwaltungstätigkeit „in der Regel bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und ab R 3 in herausgehobener Führungsposition“ erbracht worden sein muss, handelt es sich dagegen nicht um ein konstitutives Merkmal. Dafür spricht, dass diese Voraussetzung nach Ziffer II Nr. 3 des Anforderungsprofils der Anlage 1 zur VwV Beurteilung ausdrücklich nur „in der Regel“ vorliegen muss. Es handelt sich mithin um ein Regelkriterium, von dessen Einhaltung der Antragsgegner unter Beachtung von Sinn und Zweck des Kriteriums in eng begrenzten Fällen ausnahmsweise absehen kann (vgl. Senatsbeschl. v. 27. März 2014 - 2 B 518/13 -, juris Rn. 15). Dies hat der Antragsgegner vorliegend bei allen Bewerbern getan. Offen bleiben kann deshalb, ob der Antragsteller, wie er meint, in herausgehobener Stellung Verwaltungsaufgaben beim Landgericht Leipzig wahrgenommen hat.
- 13 b) Damit war eine Auswahlentscheidung zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen notwendig.
- 14 aa) Die Entscheidung des Dienstherrn, welcher der Bewerber der geeignetste für das konkret zu besetzende Amt ist, unterliegt als Akt wertender Erkenntnis nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. März 1998, BVerwGE 106, 263, 266 ff.; Urt. v. 16. August 2001, BVerwGE 115, 58, 60 m. w. N.). Die Auswahl beruht auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91

Abs. 2 SächsVerf, § 3 SächsRiG i. v. m. § 9 BeamStG vorgegebenen persönlichen Merkmale, die in Bezug zu dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle gesetzt werden. Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstands zurückzugreifen ist. Deren Eignung als Vergleichsgrundlage setzt voraus, dass sie inhaltlich aussagekräftig sind. Hierfür ist erforderlich, dass sie die dienstliche Tätigkeit im maßgebenden Beurteilungszeitraum vollständig erfassen, auf zuverlässige Erkenntnisquellen gestützt sind, das zu erwartende Leistungsvermögen in Bezug auf das angestrebte Amt auf der Grundlage der im innegehabten Amt erbrachten Leistungen hinreichend differenziert darstellen sowie auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2013 - 2 VR 1.13 - juris Rn. 21 m. w. N.).

- 15 Neben den aktuellen Anlassbeurteilungen kommt den aktuellsten Regelbeurteilungen eine besondere Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2001 - 2 C 41.00 - sowie Beschl. v. 20. Januar 2004 - 2 VR 3.03 -, beide juris; Senatsbeschl. v. 16. Dezember 2008 - 2 B 350/08 - und v. 5. März 2010 - 2 B 2/10 -, juris). Die Anlassbeurteilung enthält eine aktuelle Beurteilung der Befähigung, Leistung und Eignung, so dass durch eine vergleichende Wertung von Anlassbeurteilungen ein zeitnaher und an dem Prinzip der Bestenauslese orientierter Beurteilungsvergleich ermöglicht wird. Daneben besitzen die letzten Regelbeurteilungen besondere Aussagekraft, da sie als Stichtagsbeurteilungen unter gleichmäßiger Anwendung des gewählten Beurteilungssystems erstellt werden und damit in besonderem Maße geeignet sind, eine Wettbewerbssituation zu klären (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. April 2001, SächsVBl. 2001, 196, 198 f.). Anlass- und Regelbeurteilungen unterscheiden sich allerdings nicht nur in ihrem zeitlichen Bezugsrahmen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juli 2013 - 2 B 343/13 -, juris Rn. 10). Während den Maßstab für die Regelbeurteilung die Anforderungen des innegehabten Statusamtes bilden, sind dies bei der Anlassbeurteilung die Anforderungen des angestrebten Beförderungsamtes. Das macht Ziffer VII Nr. 2 Satz 4, Ziffer IV Nr. 1a VwV Beurteilung deutlich, wonach bei einer Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung um eine Beförderungsstelle den Maßstab für die Eignungs- und Befähigungsbeurteilung das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle bilden soll (vgl. zu unterschiedlichen Maßstäben von

Regel- und Anlassbeurteilungen: BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 2006, NVwZ - RR, 2007, 790; Beschl. v. 6. Juni 2006 - 2 B 5.06 -, juris).

- 16 Hat der Dienstherr - wie vorliegend mit der VwV Beurteilung - Verwaltungsvorschriften für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen geschaffen, sind die Beurteiler aufgrund des Gleichheitssatzes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und der anzulegenden Maßstäbe an diese gebunden. Das Gericht muss dann kontrollieren, ob die Verwaltungsvorschriften eingehalten sind, sie sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung halten und auch sonst mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005, Buchholz 232.1 § 41a BLV Nr. 1 m. w. N. und Beschl. v. 22. November 2011, NVwZ - RR 2013, 267; Senatsbeschl. v. 11. Juni 2015 - 2 B 277/14 -, juris Rn. 16 und v. 29. Juni 2017 - 2 B 92/17 -, juris Rn. 18).
- 17 Der Leistungsvergleich der Bewerber hat anhand der genannten dienstlichen Beurteilungen zu erfolgen. Maßgebend ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil (Gesamtnote, Prädikat), das durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist. Sind Bewerber mit dem gleichen Gesamturteil bewertet worden, muss der Dienstherr zunächst die Beurteilungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe umfassend inhaltlich auswerten und Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis nehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 2014 - 2 VR 1.14 -, juris Rn. 35; Senatsbeschl. v. 29. Juni 2017 - 2 B 92/17 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Welchen der zu den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr das größere Gewicht beimisst, bleibt dabei seiner Entscheidung überlassen. Aus der Befugnis des Dienstherrn, die Funktion eines Dienstpostens nach Art und Umfang sowie nach den an dessen Inhaber zu stellenden Anforderungen festzulegen, folgt auch das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind (vgl. Senatsbeschl. v. 7. Februar 2013 - 2 B 391/12 - und v. 11. Juni 2015 - 2 B 277/14 -, beide juris).

18 Schließlich sind die Erwägungen des Dienstherrn, welche seine Entscheidung für einen bestimmten Bewerber leiten, in einem Auswahlvermerk zu dokumentieren. Dieser muss eine Bewertung der Leistung, Eignung und Befähigung der Bewerber auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen enthalten, das heißt die Auswahlkriterien nachvollziehbar begründen und gewichten (vgl. Senatsbeschl. v. 26. Oktober 2009, SächsVBl. 2010, 43; st. Rspr.).

19 bb) Diesen Anforderungen ist der Antragsgegner bei der Auswahl des Beigeladenen gerecht geworden. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Auswahlentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

20 (1) Der Antragsgegner konnte seine Auswahlentscheidung auf die ihm vorliegenden, dem Auswahlvermerk vom 28. Januar 2019 zugrunde gelegten Regel- und Anlassbeurteilungen des Antragstellers und des Beigeladenen stützen. Diese Beurteilungen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

21 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005, BVerwGE 124, 356; Urt. v. 25. Oktober 2011, BVerwGE 141, 113) und des Senats (vgl. Urt. v. 14. November 2006, SächsVBl. 2007, 89; Urt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris; Beschl. v. 18. September 2015 - 2 A 618/13 - und v. 9. Februar 2017 - 2 A 191/15 -) sind dienstliche Beurteilungen nur beschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber der dem Dienstherrn gegebenen Beurteilungsermächtigung darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat. Wenn der Dienstherr Verwaltungsvorschriften über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat und diese auch anwendet, hat das Gericht zu prüfen, ob im konkreten Fall die Richtlinien eingehalten worden sind und ob die Richtlinien selbst mit der gesetzlichen Ermächtigung in Einklang stehen.

- 22 Die Regelbeurteilung des Beigeladenen, die auf seinen Antrag vom 25. Januar 2018 am 12. Juli 2018 erstellt wurde, entspricht den rechtlichen Anforderungen. Gemäß Ziffer III Nr. 3 b VwV Beurteilung sind Richter, die am Beurteilungsstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, von der Regelbeurteilung ausgeschlossen, es sei denn, sie beantragen die Erstellung einer Regelbeurteilung; der Antrag soll spätestens 3 Monate vor dem Beurteilungsstichtag - hier der 31. Dezember 2017 - gestellt werden. Die Möglichkeit der Regelbeurteilung auf Antrag wurde erstmals in der aktuell geltenden VwV Beurteilung vom 7. Dezember 2017 eingeführt. Aus diesem Grund war die Einhaltung der genannten Antragsfrist - die lediglich eine Sollbestimmung darstellt - vorliegend unmöglich. Die zeitnah nach Erlass der VwV Beurteilung erfolgte Antragstellung war demzufolge in jedem Fall fristwährend. Der Beurteilungszeitraum schließt gemäß Ziffer III Nr. 3 b VwV Beurteilung an die letzte Regelbeurteilung vom 26. Mai 2010 an.
- 23 Die Anlassbeurteilung des Beigeladenen, erstellt am 12. November 2018 basierend auf der Regelbeurteilung vom 12. Juli 2018, begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Die Bezeichnungen „persönlicher Referent“ und „Präsidialrichter“, die auch in der Regelbeurteilung verwendet werden, sind allgemein üblich; ihr Bedeutungsgehalt betreffend den damit verbundenen Bereich von Verwaltungsaufgaben ist hinreichend klar. Zudem enthält die Regelbeurteilung auf S. 4 weitere Ausführungen hierzu (Beratung des Präsidenten, Vorbereitung der Präsidiumssitzungen, Vorbereitung von Personalentscheidungen, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Teilnahme an Geschäftsprüfungen). Auch enthält die Regelbeurteilung Ausführungen zu Erfahrungen in der Personalführung, vgl. S. 6. Soweit in der Anlassbeurteilung - erklärend - auf die einjährige De-facto-Wahrnehmung der Aufgaben des Vizepräsidenten (im Jahr 2007) Bezug genommen wird, ist dies nicht zu beanstanden. Diese Einschätzung findet sich in der diesen Zeitraum betreffenden Regelbeurteilung vom 26. Mai 2010 auf Seite 2, wo hervorgehoben wird, dass der Beigeladene in der mehr als einjährigen Vakanz der Stelle des Vizepräsidenten dessen Aufgaben in nicht geringem Umfang mit erledigt habe und gezeigt habe, dass er eine solche Funktion ausfüllen könne.

- 24 Schließlich hält die Anlassbeurteilung des Antragstellers vom 4. Oktober 2018 (mit Prüfvermerk) auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens rechtlicher Überprüfung stand.
- 25 Der Rechtmäßigkeit dieser Anlassbeurteilung steht nicht entgegen, dass sie von der Vizepräsidentin des Sächsischen Finanzgerichts erstellt wurde. Nach Ziffer IX Nr. 1f VwV Beurteilung ist der Präsident des Sächsischen Finanzgerichts für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung der Richter seines Gerichts zuständig. Wie letztlich auch der Antragsteller nicht substantiiert in Abrede stellt, war dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlassbeurteilung urlaubsbedingt nicht im Dienst (vgl. hierzu die vom Antragsgegner vorgelegten Urlaubsanträge aus 2018). Dies betraf im Übrigen nicht nur den 4. Oktober 2018, sondern beträchtliche Zeiträume der zweiten Jahreshälfte 2018 - insgesamt 96 Urlaubstage - vor Eintritt des damaligen Präsidenten in den Ruhestand zum Jahresende 2018. Damit oblag der Vizepräsidentin als Vertreterin des (urlaubsbedingt verhinderten) Präsidenten die Erstellung der Anlassbeurteilung. Denn diese ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SächsJG Vertreterin des Präsidenten (vgl. zum Zusammenhang zwischen Dienstaufsicht und Zuständigkeit bei Beurteilungen: BVerwG, Urt. v. 17. April 1986, ZBR 1986, 330). Lag somit ein Vertretungsfall vor, war die Vizepräsidentin befugt, die Anlassbeurteilung für den Antragsteller - wie geschehen - zu erstellen (st. Rechtsprechung des Senats, Beschl. v. 12. April 2018 - 2 B 7/18 - n. v., Rn. 18).
- 26 Der Rechtmäßigkeit der Anlassbeurteilung steht entgegen dem sinngemäßen Vorbringen des Antragstellers keine Voreingenommenheit der Beurteilerin entgegen. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn der Beurteiler - wegen mangelnder Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber dem zu beurteilenden Beamten - nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen; dies ist nicht aus dessen subjektiver Sicht, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen (BVerwG, Beschl. v. 7. November 2017 - 2 B 19.17, juris Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 - 2 C 16.97 - BVerwGE 106, 318 <320 f.>; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 6. August 2002 - 2 BvR 2357/00 - NVwZ-RR 2002, 802 Rn. 32). Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu weiter aus (Beschl. v. 7. November 2017 - a. a. O. Rn. 12 f.):

Eine solche tatsächliche Voreingenommenheit des Beurteilers kann aus der dienstlichen Beurteilung, aber auch aus seinem Verhalten in Angelegenheiten des zu beurteilenden Beamten oder diesem gegenüber während des Beurteilungszeitraums und des Beurteilungsverfahrens hergeleitet werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Vorgänge aus der Zeit vor dem jeweils streitigen Beurteilungszeitraum eine derartige Feststellung stützen. Der in diesem Sinne entscheidungserhebliche Zeitraum endet mit der Entscheidung des Dienstherrn über die nach der förmlichen Eröffnung und Besprechung der Beurteilung vom beurteilten Beamten vorgebrachten Gegenvorstellungen und Änderungswünsche (hier: im Jahre 2009). Auf ein späteres Verhalten eines Beurteilers kann es nur ankommen, soweit daraus Rückschlüsse auf diesen Zeitraum gezogen werden können (BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 - 2 C 16.97 - BVerwGE 106, 318 <320>).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dienstliche Beurteilungen grundsätzlich durch Vorgesetzte und/oder Dienstvorgesetzte des Beamten erstellt werden und ständige dienstliche Zusammenarbeit und die Führungsaufgaben eines Vorgesetzten naturgemäß auch die Möglichkeit von Konflikten mit sich bringen. Dementsprechend können grundsätzlich weder eine kritische Einschätzung der Arbeitsweise und des sonstigen dienstlichen Verhaltens des beurteilten Beamten durch den beurteilenden Vorgesetzten noch das Bestehen dienstlich veranlasster Spannungen bereits Anlass geben, eine Voreingenommenheit des Vorgesetzten anzunehmen. Dadurch und durch im Einzelfall emotional gefärbte Reaktionen wird grundsätzlich noch nicht die Erwartung in Frage gestellt, der Vorgesetzte wolle und könne seine Pflichten einschließlich derjenigen zur sachlichen und gerechten dienstlichen Beurteilung erfüllen. Dies gilt auch für einzelne unangemessene, saloppe, ungeschickte oder missglückte Formulierungen in einer dienstlichen Beurteilung (BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 - 2 C 16.97 - BVerwGE 106, 318 <321 f.>).

- 27 Gemessen an diesen Vorgaben, denen der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt (vgl. Urt. v. 8. Dezember 2016 - 2 A 112/13 -, juris Rn. 16 m. w. N.), ist vorliegend eine Voreingenommenheit der Beurteilerin auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich. Soweit der Antragsteller hierzu auf einen Entwurf der Anlassbeurteilung verweist, der (erst) infolge seiner Gegenvorstellungen und Änderungswünsche von der Beurteilerin überarbeitet wurde, ergibt dies aus der Sicht eines objektiven Dritten keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Objektivität der Beurteilerin. Durch das - teilweise - Eingehen auf die Änderungswünsche hat sie im Gegenteil ihre Offenheit gegenüber der vom Antragsteller geäußerten Kritik gezeigt und sich mit dieser im Einzelnen auseinandergesetzt. Dass sie in der Folge nicht sämtlichen Änderungswünschen nachgekommen ist, vermag hieran nichts zu ändern. Dies gilt auch im Hinblick auf die nach Abänderung weiterhin beanstandete Passage

„Andererseits ist aber auch anzumerken, dass er zweimal in mehreren, zusammenhängenden Verfahren, in denen Berichterstatter, deren Vertreter er war, entweder ihm gegenüber angezeigt haben, dass sie wegen § 51 Abs. 1 Satz 1 FGO i. V. m. § 48 ZPO wegen Befasstheit als Staatsanwälte befangen bzw. ausgeschlossen wären oder sie von den Beteiligten abgelehnt wurden, diesen Verfahren jeweils zweimal über ein Jahr lang keinen Fortgang gab, sondern abgewartet hat, dass ein anderer Berichterstatter kommt. Letztendlich sind die Verfahren im Rahmen eines davon unabhängigen Dezernatswechsels an einen anderen Senat abgegeben worden.“

28 Entgegen der Ansicht des Antragstellers stellt diese Äußerung keine falsche Behauptung dar; aus dem von ihm mit der Beschwerde vorgelegten (undatierten) Aktenvermerk ergibt sich vielmehr, dass ein Berichterstatter dem Antragsteller (nicht den Beteiligten) gegenüber angezeigt hat, wegen Vorbefassung mit einer Sache ausgeschlossen zu sein.

29 Der Rechtmäßigkeit der Anlassbeurteilung steht auch nicht entgegen, dass sie sich inhaltlich von der Anlassbeurteilung des Präsidenten des Sächsischen Finanzgerichts vom 19. Dezember 2017 anlässlich der Bewerbung des Antragstellers um die Stelle des Präsidenten des Sächsischen Finanzgerichts unterscheidet. Es liegt in der Natur der Sache, dass unterschiedliche Beurteiler, die zu verschiedenen Zeitpunkten eine Beurteilung erstellen, zu inhaltlich voneinander abweichenden Bewertungen gelangen können.

30 Schließlich bestehen auch insoweit keine Rechtmäßigkeitszweifel, als die Anlassbeurteilung durch Prüfvermerk des SMJ dahingehend abgeändert wurde, dass der Antragsteller nicht sämtliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale des angestrebten Amtes erfülle. Die grundsätzliche Vorgehensweise entspricht Ziffer IX Nr. 3b VwV Beurteilungen; hiergegen macht auch der Antragsteller im Rahmen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO keine Einwände geltend. Inhaltlich hält sich der Prüfvermerk im Rahmen des gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums des Antragsgegners. Dies betrifft sowohl die Verneinung einer herausgehobenen Tätigkeit des Antragstellers im Organisationsgefüge des Landgerichts wie auch die Verneinung von umfassenden Kenntnissen des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters sowie von Erfahrung in der Personalführung. Soweit der Antragsteller dem entgegentritt, setzt er seine eigenen Maßstäbe an die Stelle der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bewertung. Eine Verletzung des diesem zustehenden Beurteilungsspielraums zeigt er nicht auf.

- 31 (2) Die vom Verwaltungsgericht gebilligte Auswahlentscheidung aufgrund der vom Antragsgegner herangezogenen Kriterien des Gesamtleistungsbildes und der als ausschlaggebend gewerteten umfassenderen Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere konnte der Antragsgegner entgegen dem Beschwerdevorbringen auf das Kriterium der umfassenden Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters abstellen. Wie oben (unter 2 b aa) dargelegt, hat der Dienstherr das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit sie für den Dienstposten von Bedeutung, objektivierbar und nachvollziehbar sind. Von dieser Befugnis hat der Antragsgegner in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht, indem er seine Auswahlentscheidung neben dem Gesamtleistungsbild ausschlaggebend auf das weitere herangezogene Merkmal der umfassenden Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters (im Anforderungsprofil als Unterpunkt in Ziffer IV.1 genannt) gestützt hat, weil diese Eigenschaft maßgeblich bei der Ausübung der Funktion eines stellvertretenden Gerichtsleiters benötigt wird: Die Unterstützung des Leiters eines Landgerichts erfordert möglichst umfassende Kenntnisse der Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Beamtenrecht, Dienstrecht der Richter einschließlich des Disziplinarrechts und des Personalvertretungsrechts sowie der Justiz- und insbesondere der Gerichtsorganisation, der Grundsätze der Personalbedarfsberechnung und -einsatzplanung, der Justizstatistik, der Personalentwicklung sowie des Haushaltsrechts und der Finanzplanung (vgl. Auswahlvermerk S. 10). Dies wird auch vom Antragsteller nicht substantiiert bestritten.
- 32 Soweit der Antragsteller rügt, der Antragsgegner habe zusätzlich auf die Kriterien Erfahrung in der Personalführung, Verwendungsbreite oder Fortbildungsstreben abstellen müssen, zudem habe er in einer anderen Auswahlentscheidung betreffend ebenfalls das Amt eines Gerichtsleiters auf ein anderes Kriterium als das der umfassenden Kenntnisse des Aufgabenbereichs abgestellt, verhilft dies der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. Es liegt - wie bereits dargelegt - im pflichtgemäßen Ermessen des Antragsgegners, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind. Auch nennt der Antragsteller keinen Grund, weshalb das

gewählte Kriterium im einen oder anderen Fall nicht sachgerecht sein sollte, sondern setzt vielmehr lediglich seine eigene Auffassung an die Stelle der vom Antragsgegner herangezogenen Kriterien. Vorliegend hat sich der Antragsgegner für das genannte Kriterium entschieden und damit weitere mögliche Kriterien (vgl. hierzu die unter Ziffer IV des Anforderungsprofils für Gerichts- und Behördenleiter im Einzelnen benannten Merkmale Nr. 2 bis 8) unberücksichtigt gelassen. Dies stellt entgegen der Ansicht des Antragstellers keine rechtswidrige Verengung des Auswahlmaßstabs dar, sondern ist Folge der dem Dienstherrn bei der Auswahlentscheidung eingeräumten Befugnis zur Prioritätensetzung innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens.

33

(3) Auch die erfolgte Auswahl des Beigeladenen anhand der vom Antragsgegner herangezogenen Kriterien hält einer rechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand. Soweit der Antragsgegner der Sache nach von einem wesentlich gleichen Gesamtleistungsbild ausgeht, wird diese Einschätzung auch von der Beschwerde nicht angegriffen; der Senat verweist deshalb auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 25 bis 27) und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

34

Die Auswahl des Beigeladenen wegen dessen umfassenderer Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichtsleiters begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Der Antragsgegner konnte ausgehend von der Anlassbeurteilung in Gestalt des Prüfvermerks rechtsfehlerfrei zu dieser Einschätzung gelangen. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers werden diesem weder in der Anlassbeurteilung in Gestalt des Prüfvermerks noch im Rahmen der Auswahlentscheidung vorhandene Kenntnisse aus dem genannten Aufgabenspektrum zu Unrecht abgesprochen. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse auf dem Gebiet des Dienstrechts der Richter einschließlich des Disziplinarrechts. So benennt die Anlassbeurteilung - neben der langjährigen Tätigkeit in Notarangelegenheiten beim Landgericht Leipzig - ausdrücklich die Tätigkeit des Antragstellers beim Dienstgerichtshof für Richter beim Oberlandesgericht Dresden. Der Prüfvermerk verhält sich (nur) in allgemeiner Form dazu, dass die Erfüllung des Kriteriums trotz der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Landgerichts Leipzig nicht uneingeschränkt unterstellt werden könne, weil es sich bei den übertragenen Verwaltungsaufgaben nur um einen Teilbereich der Tätigkeit des Aufgabenspektrums eines Gerichtsleiters handele. Im

Auswahlvermerk ist insoweit ausgeführt, dass der Antragsteller in seiner letzten Regelbeurteilung als vorzüglicher Referent für die umfangreiche Notaraufsicht im Landgerichtsbezirk Leipzig beschrieben werde. Nach dem Inhalt einer Anlassbeurteilung vom 1. Juni 2004 habe er in der vorgenannten Tätigkeit seine erhebliche Verwaltungserfahrung nachdrücklich bestätigt. Die Aufgaben würden von ihm auf hohem fachlichem Niveau zuverlässig und verantwortungsvoll erledigt. Seine weitergehende vielseitige Verwendbarkeit sei bei der Bearbeitung von Disziplinarvorgängen im richterlichen Bereich deutlich geworden. Gleichwohl könnte unter Bezugnahme auf die aktuelle Anlassbeurteilung in Gestalt des Prüfvermerks die Erfüllung des Kriteriums der umfassenden Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines Gerichts- oder Behördenleiters nicht uneingeschränkt unterstellt werden. Solche umfassenden Kenntnisse habe der Antragsteller weder durch seine in den Beurteilungen des Landgerichts Leipzig beschriebene langjährige Tätigkeit in der Notaraufsicht noch durch Fortbildungen erlangt. Mit dieser Einschätzung werden umfassende Kenntnisse der oben aufgeführten Rechtsgebiete in ihrer Gesamtheit in allgemeiner Form verneint, eine Konkretisierung bezogen auf einzelne Rechtsgebiete findet nicht statt; schon gar nicht wird das Vorhandensein von Kenntnissen des Dienstrechts der Richter in Abrede gestellt. Die Formulierung „umfassendere Kenntnisse“ im Auswahlvermerk (S. 9) mag vielleicht in sprachlicher Hinsicht zu Kritik Anlass geben; in rechtlicher Hinsicht begegnet sie keinen Bedenken, weil sie lediglich die rechtsfehlerfrei festgestellte Rangfolge der Bewerber bezogen auf das Kriterium wiedergibt.

- 35 Soweit der Antragsteller meint, er habe Kenntnisse im Personalvertretungsrecht, die Grundsätze der Personalbedarfsberechnung und Personaleinsatzplanung und der Personalentwicklung durch die Teilnahme an der Fortbildung „Justizlehre“ nachgewiesen, setzt er seine eigene Bewertung an die Stelle des Antragsgegners. Dieser hat die Fortbildungen durchaus gewürdigt, aber im Rahmen des im zustehenden Beurteilungsspielraums nicht für ausreichend erachtet. Die weiteren Ausführungen zu vorhandenen Erfahrungen des Antragstellers im Bereich der Personalführung bedürfen keiner Erörterung, weil der Antragsgegner seine Auswahlentscheidung auf dieses Kriterium nicht gestützt hat.

36 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil er keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

37 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat in ständiger Rechtsprechung vom Auffangwert aus (Beschl. v. 6. Oktober 2009 - 2 B 414/09 -, juris). Eine Halbierung dieses Wertes ist nicht angezeigt, weil im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei Konkurrentenstreitigkeiten regelmäßig mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache entschieden wird.

38 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

Bautzen, den 03.01.2020

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schubert

Justizbeschäftigte